

Bebauungsplan Steinhauserbrücke

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 22. Juli 1964

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

Der Ausbau der Steinhauserstrasse im Jahre 1958 durch den Kanton ermöglichte die Ueberbauung anschliessender Parzellen. Oestlich der Steinhauserstrasse wurden 9 Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 74 Wohnungen errichtet.

Für die Ueberbauung einer langgestreckten Parzelle im Ausmass von rund 15'000 m² westlich der Steinhauserstrasse wurde im Jahre 1960 ein Baugesuch für 17 Mehrfamilienhäuser eingereicht. Obwohl auf die öffentliche Ausschreibung hin keine privaten Einsprachen erfolgten, sah sich der Stadtrat gezwungen, das Baugesuch abzuweisen. Die monotone Aufreihung der 17 Wohnblöcke auf der langen, schmalen Parzelle hätte eine befriedigende Gesamtplanung verunmöglicht, die zweckmässige Erschliessung einiger Nachbarparzellen verhindert und in verschiedener Hinsicht eine Bebauung ergeben, die den heutigen Auffassungen widerspricht. Der Stadtrat beauftragte deshalb das Stadtbauamt, die Planung für dieses Gebiet an die Hand zu nehmen.

II.

Mit der Festlegung des Trasses für die Nationalstrasse Cham - Blickensdorf (N 4 a) ergab sich für die Planung Lorzenallmend eine neue Basis. Der bekannte Planer, Architekt Hans Marti, konnte für die Ausarbeitung eines skizzenhaften Vorschlages gewonnen werden. Seine Arbeit diente als Grundlage für die weiteren Studien. Diese berücksichtigen das Projekt des Kantons für die Verlegung des Lorzenlaufes und dessen Umgestaltung in eine Grünzone. Als

Begrenzung des neuen Lorzenlaufes im Gebiet der Letzi sind ebenfalls Grünstreifen vorgesehen. Die Chamerstrasse, die Fortsetzung der General Guisanstrasse und eine nördliche Verbindungsstrasse vom Knotenpunkt westlich der Steinhauserbrücke zur Baarerstrasse ergeben zusammen mit der Steinhauserstrasse das Hauptgerippe der baulichen Erschliessung der Lorzenallmend. Bemerkenswert sind ferner die in Grünstreifen liegenden Fusswegverbindungen, die speziell den Kindern auf dem Schulweg Sicherheit bieten. Der beiliegende Ausschnitt aus dem Plan Marti orientiert Sie über diese Ideen.

III.

Nach Ablieferung des Planes Marti wurde mit den Eigentümern der bei der Steinhauserbrücke liegenden Parzellen Fühlung genommen und in enger Zusammenarbeit mit diesen sowie mit den an konkreten Bauvorhaben beteiligten Architekten der vorliegende Bebauungsplan Steinhauserbrücke erstellt.

Die Umgrenzung des Bebauungsplanes Steinhauserbrücke hat sich aus den Begehren der Bauinteressenten und an Hand einer generellen Aufzeichnung zur Erschliessung der Lorzenallmend ergeben. Die Steinhauserstrasse als östlicher Schenkel des dreieckförmigen Areals und die Grünzone längs dem Lorzenlauf als westlicher Rand bilden einen natürlichen Abschluss. Auf der Südseite ergab die geplante Fusswegverbindung in einer schmalen Grünzone ebenfalls eine natürliche Trennlinie.

Die Bestrassung ist zweckmässig und ausreichend. Die zwei Quartierstrassen sind mit 6 m Fahrbahn, beidseitigen Trottoirs von 2,2 m Breite und 6 m Vorgelände projektiert. Der sich daraus ergebende Baulinienabstand von 22,4 m gewährleistet eine ausreichende Belichtung und Besonnung.

Die Abwässer sollen in einer eigenen, dem ganzen Quartier dienenden Kläranlage mechanisch und biologisch gereinigt werden. Als Vorfluter hat vorläufig die Lorze zu dienen, später können die Abwässer dem Sammelkanal, der vom nördlichen Stadtteil nach Hagen-dorn führt, zugeleitet werden.

Das Plangebiet ist in zwei Zonen aufgeteilt. Die Zone A umfasst den Teil, der von den Grundeigentümern raschmöglichst überbaut werden will. Die schraffierten Flächen sind für die Stellung und Aussenmasse der Gebäude verbindlich. In der Zone B ist die Bebauung lediglich als Richtplan aufgezeichnet. Stellung, Aussenmasse und Geschosshöhen sind somit nicht verbindlich. Die Ausnützung darf jedoch 0,8 nicht überschreiten.

Um eine städtebaulich gute Lösung zu erzielen, sind mehrere Landumlegungen notwendig, welche unter Mitwirkung des Stadtbauamtes durch den kantonalen Vermessungsdienst vorbereitet wurden. Die Landumlegung erfolgt derart, dass von jeder Parzelle im gleichen Verhältnis Land für Strassen und Trottoirs sowie für einen Kindergarten abgetrennt wird.

Je nach Wohnungstyp wird die ganze Siedlung Raum für 2500 bis 3000 Einwohner bieten und es ist daher mit 250 bis 300 schulpflichtigen Kindern zu rechnen. Die Schule soll südlich des Grünstreifens erstellt werden. Für den Kindergarten ist eine zentral gelegene Parzelle ausgeschieden.

IV.

Von den zehn beteiligten Grundeigentümern haben sechs ihr schriftliches Einverständnis zum Plan gegeben. Vier Grundeigentümer konnten sich noch nicht zu einer schriftlichen Zustimmung entschliessen. Deren Parzellen liegen zur Hauptsache in der Zone B, die erst später überbaut werden soll.

Der Plan hat vom 18. November bis 18. Dezember 1963 öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine eingegangen.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den Bebauungsplan Steinhauserbrücke Nr. 2564 vom 20. August 1963 zu genehmigen.

Zug, den 22. Juli 1964

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

R. Wiesendanger

Dr. K. Meyer

Beilage: Antrag zur Beschlussfassung

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr.
BETREFFEND DEN BEBAUUNGSPLAN STEINHAUSERBRUECKE

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 41
vom 22. Juli 1964

b e s c h l i e s s t :

1. Der Bebauungsplan Steinhauserbrücke, Plan Nr. 2564 vom 20.
August 1963 wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums
gemäss § 6 der Gemeindeordnung und nach der Genehmigung durch
den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische
Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, den

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Bebauungsplan Steinhauserbrücke

Bericht und Antrag der Baukommission vom 14. September 1964

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Dieser Bericht und Antrag wurde von der Baukommission in ihrer Sitzung vom 14. September 1964 durchberaten. Der Bebauungsplan hat bereits die öffentliche Auflage passiert und Einsprachen sind nicht eingereicht worden.

Wie Sie aus dem, dem Bebauungsplan Nr. 2564 beigegeführten Ausschnitt aus dem "Plan Marti" ersehen können, fügt sich der Plan in die Gesamtplanung der Strassen gut ein.

Erfreulich ist auch, dass dem Wunsch nach Grünzonen und Spazierwegen weitgehend Rechnung getragen wird.

Die Baukommission empfiehlt dem Grossen Gemeinderat einstimmig, Eintreten und Zustimmung zur Vorlage.

Zug, den 15. September 1964

DIE BAUKOMMISSION DES
GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG
Der Präsident: W. Bossard

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 47
BETREFFEND DEN BEBAUUNGSPLAN STEINHAUSERBRUECKE

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 41
vom 22. Juli 1964

b e s c h l i e s s t :

1. Der Bebauungsplan Steinhauserbrücke, Plan Nr. 2564 vom 20. August 1963 wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, den 17. November 1964

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

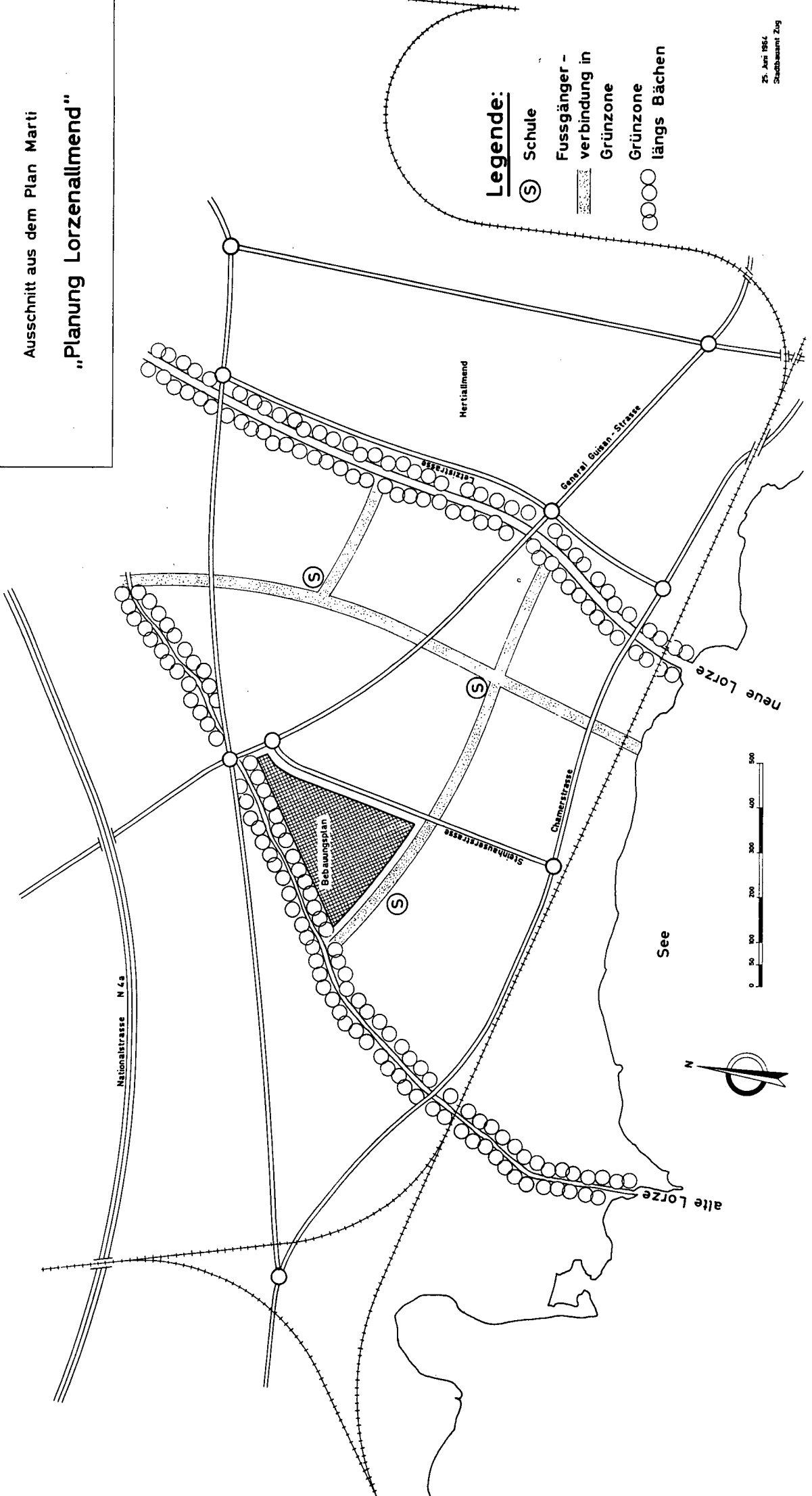
Dr. J. Niederberger

Der Stadtschreiber:

Dr. K. Meyer

Die Referendumsfrist läuft vom 21. November bis zum 21. Dezember
1964.

Ausschnitt aus dem Plan Marti
 „Planung Lorzenallmend“



Legende:

- Ⓢ Schule
- Fussgänger -
verbindung in
Grünzone
- Grünzone
längs Bächen



25. Juni 1954
 Stadtbaumeister Zug